

Auszug
aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom 17. November 1999

1985. Interpellation von Rolf Kuhn und 4 Mitunterzeichnenden betreffend Helikopterlandeplatz Uto-Kulm. Am 1. September 1999 reichten Gemeinderat Rolf Kuhn (SP) und vier Mitunterzeichnende folgende Interpellation GR Nr. 99/403 ein

Am Mittwoch, 25. August 1999 ist laut Bericht im «Tages-Anzeiger» ein Helikopter bei einem vermutlich missglückten Landeanflug auf den seit zwei Monaten bestehenden privaten Helikopterlandeplatz Uto-Kulm abgestürzt

In diesem Zusammenhang ersuchen wir um die Beantwortung folgender Fragen

1. Welches ist grob geschätzt die Entfernung (Luftlinie) zwischen dem Helikopterlandeplatz Uto-Kulm, der Absturzstelle, sowie den städtischen Wohngebieten im Gebiet Albisguetli/Schweighof/Triemli einschliesslich Triemlispital?
2. Ist der Wirt des Restaurants Uto-Kulm und gleichzeitige Besitzer des Helikopterlandeplatzes tatsächlich berechtigt, den Uto-Kulm zeitweise für die Allgemeinheit zu sperren, zum Beispiel für private Helikopterlandungen und -starts? Oder gibt es Auflagen, Servitute o.ä., die gegen solche Aussperrungen des Publikums von Teilen des Uto-Kulms eine Handhabe bieten können?
3. Seit wann hat der Stadtrat Kenntnis von der Existenz eines privaten Helikopterlandeplatzes auf dem Uto-Kulm? Wurde er vorgangig über die Inbetriebnahme informiert? Hatte er darüber hinaus allenfalls Gelegenheit, sich zur Wunschbarkeit bzw. Unerwünschtheit eines Helikopterlandeplatzes Uto-Kulm zu äussern?
4. Teilt der Stadtrat die Meinung, dass regelmässige Helikopterlandungen auf dem Uto-Kulm eine erhebliche Beeinträchtigung des Naherholungsgebietes Uetliberg sowie – wie das Beispiel zeigt – ein bedeutendes Sicherheitsrisiko darstellen?
5. Ist der Stadtrat bereit, sich mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln dafür einzusetzen, dass der private Helikopterlandeplatz Uto-Kulm möglichst bald wieder aufgehoben wird?

Antrag auf dringliche Behandlung

Auf den Antrag der Vorsteherin des Polizeidepartements beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt

Zu Frage 1: Die Absturzstelle des Helikopters mit der Immatriculation HB-XNR befindet sich etwa 200 m unterhalb der Aussichtsplattform «Kanzel» im steilabfallenden, unwegsamen Waldgebiet der Stadt Zürich. Die nächstgelegenen dichtbesiedelten Gebiete befinden sich in über 1000 m Entfernung. Einziger Kolbenhof ist mit etwa 700 m Entfernung näher gelegen.

Zu Frage 2: Das Restaurant/Hotel Uto-Kulm mit Aussichtsturm und dem gesamten Kulm-Gelände befindet sich in Privatbesitz und gehört zur politischen Gemeinde Stallikon. Das Gelände entzieht sich deshalb dem hoheitlichen Einflussbereich der Stadt Zürich des Stadtrats. Wie jedoch festgestellt werden kann, befindet sich seit langer Zeit neben der Aussichtsplattform eine Erhebung von etwa 1,50 m Höhe und einem Durchmesser von etwa 10 m, wo früher ein Triangulationspunkt angebracht war. Diese erhöhte Plattform kann von allen Personen betreten werden und ist nicht als Helikopterlandeplatz markiert oder gekennzeichnet. Bei Helikopterlandungen wird aus Sicher-

heitsgründen die betreffende Anhöhe mit einer Kette kurzfristig abgesperrt. Für Auskünfte über Grundbucheinträge und über allfällige Anordnungen oder Vereinbarungen mit dem Betreiber des Restaurants Uto-Kulm ist die Gemeinde Stallikon zuständig.

Zu Frage 3: Helilandungen auf Privatgrund bedürfen nur des Einverständnisses der Eigentumerschaft. Die Ortspolizeierlaubnis ist in solchen Fällen nicht erforderlich, sofern die Flugbewegungen sich nicht über dichtbesiedeltem Wohngebiet unterhalb von 300 m über Grund bewegen. Wegen fehlender Zuständigkeit konnte sich der Stadtrat zur Wunschbarkeit leider nicht äussern.

Zu Frage 4: Die 5 bis 10 Hel-Aussenlandungen, welche dem Vernehmen nach pro Monat auf dem Uto-Kulm stattfinden, bewegen sich im gesetzlichen Rahmen gemäss Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (IL, SR 748.131.1). Nach Meinung des Stadtrates besteht für das bewohnte Gebiet der Stadt Zürich kein erhöhtes Sicherheitsrisiko. Der Stadtrat bedauert aber, dass die Ruhe im Zürcher Naherholungsgebiet durch diesen neuen Landeplatz auf dem Uetliberg klar beeinträchtigt wird.

Zu Frage 5: Für den Betrieb von Helikoptern wie für alle andern Luftfahrzeuge sind die bundesrechtlichen Bestimmungen des Luftrechts massgebend. Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) gibt die Rahmenbedingungen vor, die für die ganze Schweiz gelten. Mit der Bewilligung für Aussenlandungen bei gewerbsmassigen Flügen wird den Gemeinden lediglich ein Mitspracherecht eingeräumt, soweit die Bewegungen (Starts oder Landungen) im dicht besiedelten Wohngebiet erfolgen sollen. Da durch die Landungen auf dem Uto-Kulm dicht besiedelte Wohngebiete der Stadt Zürich nicht betroffen sind, fehlt dem Stadtrat die Handlungskompetenz.

Im Sinne einer verbesserten Sicherheit für die Bevölkerung setzt sich der Stadtrat zudem beim BAZL dafür ein, dass die Unterscheidung von dicht besiedeltem und nicht dicht besiedeltem Gebiet (Beispiel Sechselautenwiese) innerhalb der Stadtgrenze aufgegeben wird.

Mitteilung an die Vorsteherin des Polizeidepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, die Stadtpolizei (3) und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug
der Stadtschreiber